

Förderverein der Kita im Haus Maria Paderborn

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Kita im Haus Maria Paderborn“. Als Namensbeschreibung wird „Förderverein der Kindertageseinrichtung (Kita) St. Vincenz im Haus Maria“ geführt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er hat seinen Sitz in Paderborn.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres.
- (5) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit der katholischen Kita St. Vincenz im Haus Maria in Paderborn.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderung der Kita „St. Vincenz im Haus Maria“.
- (7) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Unterstützung von Familien in besonderen Lebenssituationen und -lagen zur Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen,
 - b. Anschaffung von Spielgeräten oder anderen pädagogischem Materialien,
 - c. Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
 - d. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Kita zur Steigerung der Bekanntheit und Anerkennung.
- (8) Die Festlegung kann im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke geändert bzw. eingeschränkt werden, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf. Die Änderungen erfolgen im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar, muss jedoch durch den Vorstand schriftlich begründet werden.
- (3) Es gibt eine ordentliche Mitgliedschaft.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag zu entrichten. Die Beitragsordnung wird einmal jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Kündigung muss zwei Wochen vor Beendigung des Geschäftsjahres erfolgen, ansonsten verlängert sie sich für ein weiteres Jahr.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet allein der Vorstand, sein Urteil ist nicht anfechtbar, muss allerdings schriftlich begründet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Kein Vorstandsmitglied erhält eine Tätigkeitsvergütung.
- (3) Eine Zahlung von Aufwandsersatz (Ersatz tatsächlich entstandener Kosten) ist nach erbrachtem Nachweis grundsätzlich möglich.
- (4) Der Vorstand kann Beisitzer bestimmen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - 1.) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - 2.) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 3.) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 4.) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - 5.) die Buchführung,
 - 6.) die Erstellung des Jahresberichts,
 - 7.) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins und zuständig für:
 - 1.) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - 2.) die Wahl der Kassenprüfer,
 - 3.) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - 4.) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - 5.) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - 6.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Eine schriftliche Einladung ist auch per E-Mail möglich, sofern die Mailadresse des Mitglieds vorliegt. Im Falle der Abänderung der Mailadresse oder der Anschrift obliegt es dem Mitglied, diese dem Vorstand anzuzeigen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 80 v.H. beschlossen werden.
- (4) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn während der Versammlung mehr als die Hälfte der zu Beginn anwesenden Mitglieder die Versammlung verlassen haben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies in den Diensten der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 10 v.H. der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden. Über die Dringlichkeit wird zu Sitzungsbeginn mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kindertageseinrichtungen Hochstift gem. GmbH, Leostraße 21, 33098 Paderborn oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Paderborn, 30.01.2020